

Zwischen der



vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

und der

AWO Sozialdienste GmbH, Bütteler Straße 1, 27568 Bremerhaven

wird folgende

Vereinbarung nach § 75 ff SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

Diese Vereinbarung regelt die Leistungserbringung und Finanzierung des **Ambulanten Betreuten Wohnens für psychisch kranke Menschen**, zu erbringen durch die AWO Sozialdienste GmbH, Bremerhaven am **Standort Georgstraße 77**, 27570 Bremerhaven oder in dem eigenen Wohnraum der Klienten (für den Personenkreis erwachsener Menschen mit psychischer Erkrankung nach § 53 SGB XII und nach § 3 der Verordnung zu § 60 SGB XII als ambulantes Leistungsangebot der Eingliederungshilfe gemäß § 54 Absatz 1 SGB XII in Verbindung mit § 55 Absatz 2 Nummer 6 SGB IX).

Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrags nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28.06.2006 in der aktuellsten Fassung Anwendung.

2. Leistung

2.1 Das „Ambulante Betreute Wohnen für erwachsene Menschen mit psychischer Erkrankung“ ist ein Leistungsangebot für den in der anliegenden Leistungsbeschreibung **4a** benannten Personenkreis.

2.2 Dieser Vereinbarung liegen insgesamt **45 Plätze** in den Räumlichkeiten der Georgstraße 77, 27570 Bremerhaven und im eigenen Wohnraum zugrunde. Die Unterkunft sowie die Verpflegung sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.

2.3 Die Leistungen sind nach allgemein anerkannten Fachstandards sowie der der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung zu erbringen. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.

Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen. Eine Nachbetreuung im eigenen Wohnraum für bis zu 3 Monate - im Rahmen der bestehenden Kostenzusicherung - ist nach Abstimmung mit dem Kostenträger möglich.

3. Vergütungsvereinbarung

3.1 Die Leistungen werden in fünf Hilfebedarfsgruppen erbracht und abgerechnet:

	Grund- pauschale	Maßnahme- Pauschale	Ergänzungs- pauschale	Investitions- betrag	Einrichtungs- entgelt gesamt
Hilfebedarfs- gruppe 1	4,28 €	10,10 €	0,00	1,46 €	15,84 €
Hilfebedarfs- gruppe 2	4,28 €	23,84 €	0,00	1,46 €	29,58 €
Hilfebedarfs- gruppe 3	4,28 €	34,67 €	0,00	1,46 €	40,41 €
Hilfebedarfs- gruppe 4	4,28 €	49,75 €	0,00	1,46 €	55,49 €
Hilfebedarfs- gruppe 5	4,28 €	72,17 €	0,00	1,46 €	77,91€

3.2 Bei vorübergehender Abwesenheit im ambulanten betreuten Wohnen wegen Urlaub, Krankheit und Kuraufenthalten des Leistungsberechtigten wird die Vergütung in voller Höhe weiter gewährt bis zu 30 zusammenhängende Abrechnungstage, darüber hinaus nur, wenn rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist mit dem zuständigen Sozialhilfeträger eine Absprache über die Notwendigkeit einer Verlängerung getroffen worden ist. Bei stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthalten nach § 18 Abs. 6 reduziert sich die Vergütung um 25% für die Grund- und die Maßnahmepauschale (mit Beginn der 5. Woche).

3.3 Die Grundlagen zur Ermittlung der oben genannten Entgelte sind der beigefügten Kalkulation zu entnehmen.

3.4 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

4. Vereinbarungszeitraum

Diese Vereinbarung gilt ab dem **01. August 2019** für eine unbestimmte Dauer, die Mindestlaufzeit beträgt 12 Monate (als mindestens bis zum 31.07.2020).

Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der o. g. Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.

5. Prüfungsvereinbarung

Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung nach § 76 Abs. 3 SGB XII sind die in § 23 Abs. 3 BremLRV SGB XII geforderten Berichtsunterlagen

gemäß Anlage 6 des BremLRV SGB XII (Berichtsraster Qualitätsprüfung) unabhängig von der Laufzeit der Vereinbarung **bis zum 31.03. des Folgejahres** bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport einzureichen.

6. Sonstiges

6.1. Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

6.2 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Bremen, im Juni 2019

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Frauen, Integration und Sport**

Einrichtungsträger

Im Auftrag

Anlagen
Kostenkalkulation
Leistungsbeschreibung 4 a